

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

An  
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
alle Bundesministerien  
alle Sektionen des BKA  
die Ämter der Landesregierungen und  
die Verbindungsstelle der Bundesländer  
den Österreichischen Gemeindebund  
den Österreichischen Städtebund  
die Bundestheater-Holding GmbH  
das Präsidium der Finanzprokurator  
die Österreichische Bundesforste AG  
die Österreichischen Bundesbahnen  
die Österreichische Post AG  
das Bundesvergabeamt zu Handen Herrn Dr. SACHS  
die Wirtschaftskammer Österreich zu Handen Frau Dr. MILLE  
die Bundesarbeitskammer  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
die Bundesbeschaffungs Ges.m.b.H.  
die Bundesrechenzentrum Ges.m.b.H.  
die Bundesimmobilien Ges.m.b.H.  
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
die ASFINAG

## **Novelle des Bundesvergabegesetzes 2006 und des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012; Rundschreiben**

Das Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (BVergG und BVergGVS Novelle 2013), wurde am 8. Mai 2013 im Bundesrat beschlossen.

Nach Zustimmung der Länder gemäß Art. 14b Abs. 4 wird die Novelle im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden.

Mit diesem Rundschreiben soll auf folgende inhaltliche Schwerpunkte des Gesetzesbeschlusses hingewiesen werden:

### **1. Neue Regelungen betreffend den Zahlungsverzug:**

Die vergabespezifischen Bestimmungen der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr („Zahlungsverzugsrichtlinie“), ABl. Nr. L 48 vom 23. Februar 2011 S. 1, werden im BVergG 2006 umgesetzt. Zusammengefasst sind dies folgende Bestimmungen:

- Die Zahlungsfrist darf bei öffentlichen Aufträgen grundsätzlich nicht mehr als 30 Tage betragen. Eine Verlängerung auf bis zu maximal 60 Tage ist nur möglich, wenn 1) dies auf Grund der besonderen Natur oder Merkmale des Auftrages sachlich gerechtfertigt ist, 2) wenn die überwiegende Tätigkeit des Auftraggebers oder der Organisationseinheit, für die das Vergabeverfahren durchgeführt wird, in der Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen besteht, oder 3) wenn es sich um Vergabeverfahren von öffentlichen Unternehmen oder privaten Sektorenauftraggebern gemäß den §§ 165 und 166 BVergG 2006 handelt.
- Die Dauer eines gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens darf nicht mehr als 30 Tage ab dem Empfang der Ware oder der Erbringung der Bau- oder Dienstleistung betragen. Davon abweichende Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn diese sachlich gerechtfertigt werden können und für den betroffenen Unternehmer nicht grob nachteilig sind.
- Der in § 456 UGB (idF des Zahlungsverzugsgesetzes, BGBl. I Nr. 50/2013) festgelegte gesetzliche Zinssatz darf bei Auftragsvergaben von öffentlichen Auftraggebern (sowohl im sog. „klassischen“ Bereich wie auch im Sektorenbereich) durch Vereinbarung nicht unterschritten werden.

- Weder die Ausschreibungsunterlagen noch der Vertrag dürfen Regelungen betreffend den frühestmöglichen Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung beim Auftraggeber beinhalten.

Für Einzelheiten und zu den Voraussetzungen der Ausnahmetatbestände vgl. näher die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage [2170 BlgNR XXIV.GP](#).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung bzw. Vereinbarung einer länger als 30 Tage dauernden Zahlungsfrist auf Grund der besonderen Natur oder Merkmale des Auftrages sowie eines länger als 30 Tage dauernden Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens **stets eine Einzelfallbetrachtung erfordert**. Die **pauschale Festlegung einer länger als 30 Tage dauernden Frist für bestimmte Auftragsarten oder für alle Aufträge ab einem bestimmten Auftragswert ist daher unzulässig**. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass Punkt 8.4.1.2 der aktuellen Fassung der ÖNORM B 2110 (Ausgabe März 2013), wonach die Zahlungsfrist bei Aufträgen mit einer Auftragssumme über 100.000 Euro generell 60 Tage beträgt, nicht mit der Zahlungsverzugsrichtlinie und dem BVergG 2006 idF der BVergG Novelle 2013 im Einklang steht.

Die Bestimmungen der Novelle betreffend den Zahlungsverzug treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Es wird jedoch in Erinnerung gerufen, dass öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber auf Grund einer möglichen unmittelbaren Anwendbarkeit der einschlägigen Richtlinienbestimmungen die oben angeführten Bestimmungen bereits jetzt anzuwenden haben (vgl. dazu bereits das ergangene Rundschreiben vom 25. März 2013, ho GZ BKA-671.801/0029-V/8/2013).

## **2. Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Vergabekontrollverfahren im Vollziehungsbereich des Bundes ab 1. Jänner 2014 – Berücksichtigung in der Ausschreibung**

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wird das Bundesvergabeamt mit 1. Jänner 2014 aufgelöst. Dessen Aufgaben gehen zeitgleich auf das Bundesverwaltungsgericht über.

Unverändert ist gemäß § 79 Abs. 1 bzw. § 236 Abs. 1 BVergG 2006 in den Ausschreibungsunterlagen oder in der Bekanntmachung bzw. im Aufruf zum Wettbewerb u.a. anzugeben, welche Vergabekontrollbehörde für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens zuständig ist. Würde bei derzeit laufenden oder bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 noch einzuleitenden Vergabeverfahren nur das Bundesvergabeamt als zuständige Vergabekontrollbehörde genannt, wäre diese Aussage mit 1. Jänner 2014 unzutreffend.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst empfiehlt daher, in allen einzuleitenden Vergabeverfahren auf diesen Umstand hinzuweisen bzw. in allen bereits laufenden Vergabeverfahren eine entsprechende Berichtigung vorzunehmen.

Der Hinweis auf den Zuständigkeitsübergang könnte etwa nach folgendem Muster gestaltet werden:

*„Zuständige Vergabekontrollbehörde für Anträge, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 (einlangend) erhoben werden, ist das Bundesvergabeamt.  
Zuständige Vergabekontrollbehörde für Anträge, die nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erhoben werden, ist das Bundesverwaltungsgericht.“*

Die Bundesministerien werden ersucht, alle Dienststellen und ausgegliederte Einrichtungen im jeweiligen Bereich von diesem Rundschreiben in Kenntnis zu setzen.

Die Länder werden ersucht, alle Dienststellen und ausgegliederte Einrichtungen im jeweiligen Bereich sowie alle Gemeinden und Städte von Punkt 1 dieses Rundschreibens in Kenntnis zu setzen. Überdies wird den Auftraggebern im Bereich der Landesvollziehung eine Punkt 2 entsprechende Vorgangsweise im Zusammenhang mit den jeweils zuständigen Landesverwaltungsgerichten empfohlen.

17. Mai 2013  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**